

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale)

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1, § 3a VwVfG LSA i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben.

Die Stadt Halle (Saale) erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 25 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und des 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung §§ 35 Satz 2, 41 VwVfG die nachfolgende

Allgemeinverfügung zur Absonderung von mit COVID-19 infizierten Personen und Verdachtspersonen

Diese Allgemeinverfügung gilt für die im Gebiet der Stadt Halle (Saale) wohnenden Personen und für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Halle (Saale) haben, sowie für Personen, die in einer Einrichtung des Gesundheitswesens, einer Alten- oder Pflegeeinrichtung, einem ambulanten Pflegedienst oder Einrichtung der Eingliederungshilfe beschäftigt sind.

1. Begriffsbestimmung

1.1 Absonderung ist der allgemeingültige Oberbegriff für die Begriffe Quarantäne und Isolation und bedeutet, sich von anderen Personen zum Schutze der Allgemeinheit oder des Einzelnen vor ansteckenden Krankheiten fernzuhalten.

1.2. **COVID-19-typische Symptome** sind z.B. Schnupfen, verstopfte Nase, Atemnot, Halskratzen, Halsschmerzen, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

1.3. Eine Testung mittels **PCR-Test** ist eine Testung auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus, die auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht. Die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäurenachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gilt ebenfalls als PCR-Test im Sinne dieser Allgemeinverfügung. Ein negativer PCR-Test im Sinne dieser Allgemeinverfügung liegt vor, wenn das Ergebnis der Testung keinen Nachweis einer aktuellen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben hat.

1.4 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als **enge Kontaktpersonen**. Dazu gehören auch Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (=Haushaltskontaktpersonen).

1.5. Der FB Gesundheit ist der Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale).

2. Automatische Absonderungspflichten

2.1 Personen, die nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung davon Kenntnis haben,

- a) dass ein bei ihnen vorgenommener **PCR-Test** ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) oder

- b) dass ein bei ihnen durch geschultes Personal durchgeführter SARS-CoV-2-**Antigenschnelltest** (PoC-Test) auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**), oder
- c) dass ein selbst oder durch nicht geschultes Personal bei ihnen vorgenommener SARS-CoV-2-**Antigenschnelltest** (=Selbsttest) auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (**Verdachtspersonen**),

sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme auf direktem Weg in Absonderung zu begeben und sich bis zu dem in Nr. 4 festgesetzten Zeitpunkt abzusondern. Es sind hierbei die in Nr. 6 festgesetzten Absonderungsregeln zu beachten.

2.2 Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, z.B. um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen bzw. diesen für etwaige Anträge auf Entschädigungen für Verdienstauffälle einzureichen. Der PCR-Testnachweis dient als Nachweis der Absonderung gegenüber Dritten. Der FB Gesundheit erstellt keine Quarantäne-Bescheinigung.

3. Erforderlichkeit einer PCR-Kontrolltestung nach positivem SARS-CoV-2-Antigenschnelltest

Die unter Nr. 2.1 Buchstaben b) und c) genannten Personen sind verpflichtet, das positive Testergebnis ihres SARS-CoV-2-Antigenschnelltests unverzüglich durch einen PCR-Test im Corona-Testzentrum in der Magdeburger Straße 22 in Halle (Saale), oder eines Arztes oder anderen Leistungserbringers gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung überprüfen zu lassen.

4. Absonderungszeitraum

4.1 Die Anordnung zur Absonderung endet bei positiv getesteten Personen automatisch nach Ablauf von 5 Tagen. Einer gesonderten Verfügung des FB Gesundheit oder eines abschließenden negativen Tests bedarf es hierfür nicht. Ein solcher Test wird jedoch empfohlen.

4.2 Die Isolationsdauer bei positiv getesteten Personen wird ab dem Tag der Abnahme bzw. des Abstrichs des ersten Testes durch geschultes Personal gezählt, der ein positives Ergebnis hat, bis die Anzahl der 5 Tage erreicht ist. Die Zählung beginnt mithin nicht bereits ab dem selbst oder durch nicht geschultes Personal vorgenommenen SARS-CoV-2-Antigenschnelltest (=Selbsttest).

4.3 Bei Personen, deren positiver SARS-CoV-2-Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten Kontroll-Test (= PCR-Test) bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Kontrolltestergebnisses. Einer gesonderten Verfügung des FB Gesundheit bedarf es hierfür nicht.

4.4 Nach Beendigung der 5-tägigen Absonderung wird den betroffenen Personen dringend empfohlen, in den darauffolgenden Tagen (mindestens Tag 6-10 nach Abstrich) wiederholt Antigen-Schnelltests durchzuführen und außerhalb der eigenen Wohnung – insbesondere in geschlossenen Räumen – eine FFP2-Maske zu tragen und unnötige Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

5. Tätigkeitsverbot / Betretungsverbot: Wiederaufnahme der Tätigkeit für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens, einer Alten- oder Pflegeeinrichtung, einem ambulanten Pflegedienst oder Einrichtung der Eingliederungshilfe

5.1. Personen, die in einer Einrichtung des Gesundheitswesens, einer Alten- oder Pflegeeinrichtung, einem ambulanten Pflegedienst oder Einrichtung der Eingliederungshilfe beschäftigt sind und die aufgrund eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet waren, dürfen anschließend die betreffende Einrichtung zwecks Wiederaufnahme der Beschäftigung nur betreten oder ihre Tätigkeit nur wieder aufnehmen, wenn eine bei ihnen durchgeführte **Freitestung** (= PoC-Antigentest oder PCR-Test) ein negatives Ergebnis aufweist. Der Freitestung muss ein Test bei einem Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung zugrunde liegen. Sofern ein SARS-CoV-2-Antigenschnelltest verwendet wird, soll dieser das Sensitivitätskriterium nach den Standards des Paul-Ehrlich-Instituts erfüllen:

<https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.html>

Nur wenn in den letzten 48 Stunden **keine COVID-19-typischen Symptome** auftraten darf ein Test (= PoC-Antigentest oder PCR-Test) zwecks **Freitestungsversuch** erfolgen, jedoch frühestens am 5. Tag der Absonderung. Ist das Ergebnis einer versuchten Freitestung positiv, ist die Wiederaufnahme der Tätigkeit jeweils für 2 weitere Tage zu verschieben und erst jeweils 2 Tage nach dem letzten Freitestungsversuch kann erneut ein Freitestungsversuch erfolgen. Als negativer Testnachweis gilt im Zusammenhang mit der Freitestung auch ein PCR-Test mit einem Ct-Wert größer 30 (z.B. 31 oder 32).

5.2 Das negative Testergebnis der Freitestung (=Testdokumentation gem. § 22a Abs. 7 IfSG) ist dem Betreiber der betreffenden Einrichtung beim ersten Betreten der Einrichtung nach Beendigung der Absonderung auf Verlangen vorzulegen. In Einrichtungen nach Nr. 5.1 Satz 1, die ambulante Leistungen erbringen, ist das negative Testergebnis bei Aufnahme der Beschäftigung auf Verlangen vorzulegen.

6. Absonderungsregeln

6.1 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (=Absonderungsort) zu erfolgen.

6.2 Absonderungspflichtige Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ohne ausdrückliche Zustimmung des FB Gesundheit nicht verlassen. Dieses gilt nicht, sofern ein Verlassen des Absonderungsortes zum Schutze von Leben und Gesundheit, wie insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen oder aus anderen gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist.

Davon abweichend darf unter Einhaltung folgender Auflagen das Corona-Testzentrum in der Magdeburger Straße 22 in Halle (Saale) oder ein Arzt oder anderer Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung in Halle (Saale) aufgesucht werden, um dort einen Test durchführen zu lassen:

- es darf nur der direkte Weg zum Corona-Testzentrum, zum Arzt oder zum Leistungserbringer und zurück zum Absonderungsort genutzt werden
- Tragen einer partikelfiltrierenden Halbmaske (z.B. FFP2-Maske) ohne Ventil und Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen soweit möglich bzw. zumutbar während der Hin- und Rückfahrt und
- keine Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.

6.3 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.

6.4 In der gesamten Zeit der Absonderung soll eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Haushaltskontaktpersonen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Haushaltskontaktpersonen aufhält. Die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, sind zu beachten und einzuhalten.

6.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen empfangen, die nicht zum selben Hausstand gehören. Der FB Gesundheit kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

6.6 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich

6.7 Positiv getestete Personen haben die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des FB Gesundheit an sich vornehmen zu lassen.

7. Corona-Selbstauskunft und Informationspflicht

7.1 Mit PCR-Test positiv getestete Personen sind verpflichtet, unverzüglich eine Corona-Selbstauskunft (s. Anlage 1) abzugeben. Die Abgabe soll möglichst durch Ausfüllen des Online-Formulars „Corona-Selbstauskunft“ auf elektronischem Weg unter

<https://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Online-Formulare/Selbstauskunft-Covid-19/>

erfolgen. Wenn die elektronische Abgabe der Selbstauskunft nicht möglich oder zumutbar ist, kann diese per E-Mail an kontaktermittlung@halle.de oder auf dem Postweg an den Fachbereich Gesundheit, Niemeyerstr. 1, 06110 Halle (Saale) übersandt werden.

7.2 Positiv getestete Personen sind verpflichtet, ihren Haushaltskontaktpersonen und anderen engen Kontaktpersonen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und diese auf die in Nr. 8.1 benannten Empfehlungen hinzuweisen.

7.3. Positiv getesteten Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

7.4 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an den FB Gesundheit übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an den FB Gesundheit.

7.5 Das Testergebnis (=Testdokumentation) nach Nr. 2, Nr. 4.3 oder 5.1 - ist dem FB Gesundheit auf Verlangen schriftlich oder elektronisch zu übersenden oder zu bestätigen.

8. Enge Kontaktpersonen

8.1 Engen Kontaktpersonen wird dringlich empfohlen, mindestens für 5 Tage seit dem letzten Kontakt zum Quellfall ihre Kontakte, insbesondere zu vulnerablen Gruppen zu reduzieren, sowie auf eigene Symptome zu achten und sich mittels Antigenschnelltest täglich auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen oder testen zu lassen.

8.2 Abweichend von Nr. 8.1 sind enge Kontaktpersonen, die in einer Einrichtung des Gesundheitswesens, einer Alten- oder Pflegeeinrichtung oder ambulantem Pflegedienst oder Einrichtung der Eingliederungshilfe beschäftigt sind, verpflichtet, bis einschließlich zum 5. Tag nach dem letzten Kontakt zum Quellfall täglich vor Dienstantritt einen Antigenschnelltest oder PoC-NAT-Test durchführen zu lassen; der hierfür verwendete Antigenschnelltest soll das Sensitivitätskriterium nach den Standards des Paul-Ehrlich-Instituts erfüllen:

<https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaetsars-cov-2-antigentests.html>

9. Stationärer Krankenhausbereich und Bewohner in Alten- und Pflegeheimen

Für Patienten im stationären **Krankenhausbereich und Bewohner in Alten- und Pflegeheimen** können abweichend von den Regelungen der Nr. 2 bis Nr. 4 und Nr. 6 dieser Allgemeinverfügung unter Anwendung der jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts andere Anordnungen durch den FB Gesundheit getroffen werden.

10. Arbeitsquarantäne

10.1 Ist die Arbeitsfähigkeit in der stationären oder ambulanten **Pflege, der medizinischen Versorgung** oder der **Eingliederungshilfe** trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können positiv getestete Personen ohne COVID-19-typische Symptome die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene abweichend von Nr. 2.1 und Nr. 5.1 mit vorheriger Zustimmung der Leitung des FB Gesundheit ausüben („**Arbeitsquarantäne**“). Dies ist aber nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Der Antrag kann bei der Leitung des FB Gesundheit zunächst telefonisch oder per E-Mail gestellt werden und ist anschließend unverzüglich in Schriftform (= unterzeichneter Brief) nachzuholen.

10.2 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der **kritischen Infrastruktur** trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Mit vorheriger Zustimmung der Leitung des FB Gesundheit ist abweichend von Nr. 2.1 im dringenden Einzelfall bei asymptomatischen positiv getesteten Personen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes - unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz anderer Mitarbeiter - möglich. Der Antrag kann bei der Leitung des FB Gesundheit unter Angabe der geplanten Einsatzdauer zunächst telefonisch oder per E-Mail gestellt werden und ist anschließend unverzüglich in Schriftform (= unterzeichneter Brief) nachzuholen.

11. Übergangsregelung

11.1 Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der zuvor geltenden „Allgemeinverfügung zur Absonderung von mit COVID-19 infizierten Personen und Kontaktpersonen“ der Stadt Halle (Saale) vom 1. April 2022, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 8. April 2022, als enge Kontaktpersonen oder Haushaltskontaktpersonen in Absonderung befinden, endet die Absonderungs- bzw. Quarantänpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung.

11.2 Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der zuvor geltenden „Allgemeinverfügung zur Absonderung von mit COVID-19 infizierten Personen und Kontaktpersonen“ der Stadt Halle (Saale) vom 1. April 2022, bekannt gemacht im Amtsblatt

der Stadt Halle (Saale) vom 8. April 2022, als positiv getestete Personen in Absonderung befinden, richtet sich die Beendigung der Absonderung nach Nr. 4.1 und die Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Nr. 5.1 dieser Allgemeinverfügung.

12. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

13. Sofortige Vollziehbarkeit, In- und Außerkrafttreten, Ausnahmen, Kontaktdaten

13.1. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Beginn des 7. Mai 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

13.2. Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird gleichzeitig die „Allgemeinverfügung zur Absonderung von mit COVID-19 infizierten Personen und Kontaktpersonen“ der Stadt Halle (Saale) vom 1. April 2022, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 8. April 2022, außer Kraft gesetzt.

13.3. Der FB Gesundheit kann Ausnahmen oder Abweichungen von dieser Allgemeinverfügung bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen, z.B. zur Sterbebegleitung. Ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Person vom FB Gesundheit eine einzelfallbezogene, mündlich, schriftlich oder elektronisch erlassene Absonderungsanordnung erhält, gehen die im Einzelfall erlassenen Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

Kontaktdaten des Fachbereichs Gesundheit: Niemeyerstraße 1, 06110 Halle (Saale)

E-Mail: corona@halle.de Telefon: 0345-2213238

13.4. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

13.5. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können immer Montags bis Freitags: jeweils von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr in der Stadt Halle (Saale), Ratshof, 4. Etage, Zimmer 427, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) an allgemeinen Arbeitstagen eingesehen werden. Es wird darum gebeten, für die Einsichtnahme möglichst einen Tag vorher einen Termin unter der Telefonnummer 0345-2214075 zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), Widerspruch erhoben werden.

Stadt Halle (Saale), den 6. Mai 2022

i.V. Marquardt

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister



Anlage 1: Corona-Selbstauskunft

Hinweis zum Entfall der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs

Nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.